Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) teilt mit

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): **- (1988-1989)**

Heft 21

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-789993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) teilt mit:

[«Der Kommentar zu den «Richtlinien für die Sterbehilfe», Abschnitt III, Rechtliche Beurteilung, Abs. 3, wurde neu gefasst.
* (vergl. **Intercura Nr. 20** Winter 1987, Seite 15 - 22)»]

Neuer Kommentar:
«Wenn der Patient in einer früheren schriftlichen Erklärung auf jede künstliche Lebensverlängerung verzichtet hat, ist es die Aufgabe des Arztes, genau abzuklären, ob die von den geltenden Richtlinien geforderten Voraussetzungen medizinisch gegeben sind. Erst wenn diese Voraussetzungen zweifellos erfüllt sind, soll der Arzt dem in der Erklärung bekundeten Willen des Patienten folgen, es sei denn, bestimmte Umstände liessen darauf schliessen, die Erklärung entspreche nicht mehr dem wirklichen Willen des Patienten.»

Bemerkung:
«Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Richtlinien aufgrund von Art. 22 des Reglementes über die Rechte und Pflichten der Patienten in den städtischen Krankenhäusern für die städtischen Krankenheime und Spitäler zwingende Rechtsvorschrift ist.»

AW

*) Intercura Nr. 20 kann nötigenfalls nachbezogen werden beim Stadtärztlichen Dienst Zürich (Intercura) Postfach **8035 Zürich.**